

Stand: 24.06.2026 02:38:12

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11708

"Long-COVID- und ME/CFS-Erkrankungen in Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11708 vom 26.05.2026



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler,
Elena Roon, Franz Schmid AfD**
vom 26.03.2026

Long-COVID- und ME/CFS-Erkrankungen in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Anträge auf Feststellung eines Grades der Behinderung wurden in Bayern seit dem Jahr 2020 gestellt, bei denen Post- bzw. Long-COVID als gesundheitliche Beeinträchtigung angegeben wurde? | 3 |
| 1.2 | In wie vielen dieser Fälle wurde jeweils ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt bzw. ein Grad der Behinderung unter 50 festgestellt oder der Antrag abgelehnt? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Anträge auf Feststellung eines Grades der Behinderung wurden in Bayern seit dem Jahr 2020 gestellt, bei denen ME/CFS als gesundheitliche Beeinträchtigung angegeben wurde? | 3 |
| 2.2 | In wie vielen dieser Fälle wurde jeweils ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt bzw. ein Grad der Behinderung unter 50 festgestellt oder der Antrag abgelehnt? | 3 |
| 3.1 | Welche fachlichen Grundlagen werden bei der Begutachtung dieser Erkrankungen im Rahmen der Feststellung eines Grades der Behinderung herangezogen? | 4 |
| 3.2 | In welchem Umfang werden aktuelle medizinische Erkenntnisse zu Long-COVID und ME/CFS berücksichtigt? | 4 |
| 3.3 | Wie lange dauert in Bayern durchschnittlich die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung eines Grades der Behinderung in Fällen von Long-COVID bzw. ME/CFS? | 4 |
| 4. | In wie vielen Fällen beträgt die Bearbeitungsdauer mehr als sechs Monate bzw. mehr als zwölf Monate? | 4 |
| 5.1 | Gibt es spezielle Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen für versorgungsärztliche Gutachter zu diesen Krankheitsbildern? | 5 |
| 5.2 | Falls ja, welche? | 5 |
| 6.1 | Welche Erkenntnisse liegen über Widersprüche gegen Entscheidungen zum Grad der Behinderung in Fällen mit Long-COVID oder ME/CFS vor? | 5 |

6.2	In wie vielen Fällen wurde im Widerspruchsverfahren eine erneute medizinische Begutachtung veranlasst?	5
6.3	Wie häufig führen Widerspruchsverfahren zu einer Änderung der ursprünglichen Entscheidung?	5
7.	Welche Erkenntnisse liegen über sozialgerichtliche Verfahren in diesem Zusammenhang vor?	5
8.1	Sieht die Staatsregierung Anlass, die Begutachtungs- und Entscheidungspraxis bei diesen Erkrankungen zu überprüfen oder weiterzuentwickeln?	5
8.2	Falls ja, welche Maßnahmen sind vorgesehen?	5
8.3	Falls nein, aus welchen Gründen nicht?	5
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 22.04.2026

Vorbemerkung:

Eine Behinderung im Sinne des Schwerbehindertenrechts setzt einen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauernden Zustand voraus. Nach der S1-Leitlinie „Long/Post-COVID“ der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) bezeichnet Long-COVID Beschwerden, die während einer Zeitspanne von vier bis zwölf Wochen nach der Infektion bestehen, während bei Persistenz nach mehr als zwölf Wochen von Post-COVID-Syndrom gesprochen wird. Long-COVID kann somit im Schwerbehindertenrecht nicht berücksichtigt werden. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die Anfrage auf das Post-COVID-Syndrom bezieht.

- 1.1 Wie viele Anträge auf Feststellung eines Grades der Behinderung wurden in Bayern seit dem Jahr 2020 gestellt, bei denen Post- bzw. Long-COVID als gesundheitliche Beeinträchtigung angegeben wurde?**
- 1.2 In wie vielen dieser Fälle wurde jeweils ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt bzw. ein Grad der Behinderung unter 50 festgestellt oder der Antrag abgelehnt?**
- 2.1 Wie viele Anträge auf Feststellung eines Grades der Behinderung wurden in Bayern seit dem Jahr 2020 gestellt, bei denen ME/CFS als gesundheitliche Beeinträchtigung angegeben wurde?**
- 2.2 In wie vielen dieser Fälle wurde jeweils ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt bzw. ein Grad der Behinderung unter 50 festgestellt oder der Antrag abgelehnt?**

Die Fragen 1.1 bis 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Auswertung der abgefragten Daten ist der Staatsregierung nicht möglich. Die jeweils ursächliche Erkrankung, die zur Feststellung eines Grades der Behinderung geführt hat, wird in den amtlichen Statistiken nicht in Form spezifischer Diagnosen ausgewiesen. Erfasst werden nur die Art der Behinderung und grob klassifizierte Ursachegruppen.

3.1 Welche fachlichen Grundlagen werden bei der Begutachtung dieser Erkrankungen im Rahmen der Feststellung eines Grades der Behinderung herangezogen?

Die Bewertung richtet sich nach den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen (Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung des Bundes, www.publikationen-bundesregierung.de¹).

Post-COVID: Eine Gesundheitsstörung „Post-COVID“ ist in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen nicht enthalten. Die Bewertung richtet sich daher nach den Vorgaben der Versorgungsmedizinischen Grundsätze zu den betroffenen Organsystemen, z. B. bei einem Fatigue-Syndrom nach Teil B Nr. 3.7 (siehe dazu Urteil des Landessozialgerichts [LSG] Baden-Württemberg vom 18.09.2025, Az. L 6 SB 1119/24).

ME/CFS: Gemäß Teil B Nr. 18.4 Versorgungsmedizinische Grundsätze ist das Chronische Fatigue-Syndrom (CFS) wie auch die anderen sog. Umweltkrankheiten „jeweils im Einzelfall entsprechend der funktionellen Auswirkungen analog zu beurteilen“. Der Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bezieht diese Analogie auf die psychovegetativen oder psychischen Störungen (Teil B Nr. 3.7). Diese Vorgehensweise wurde von der Rechtsprechung gebilligt (Urteil des Bundessozialgerichts [BSG] vom 27.02.2002, Az. B 9 SB 6/01 R – MCS, Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts [BayLSG] vom 28.07.2005, Az. L 15 SB 114/02 – FMS).

3.2 In welchem Umfang werden aktuelle medizinische Erkenntnisse zu Long-COVID und ME/CFS berücksichtigt?

Die aktuellen medizinischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse werden vollständig in die versorgungsärztliche Arbeit einbezogen.

3.3 Wie lange dauert in Bayern durchschnittlich die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung eines Grades der Behinderung in Fällen von Long-COVID bzw. ME/CFS?

Die Bearbeitung eines Erstantrags nach § 152 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) dauerte im Jahr 2025 in Bayern durchschnittlich 82 Kalendertage. Die Bearbeitung eines Neufeststellungsantrags, also eines Antrags von Personen, bei denen sich die gesundheitliche Situation verschlechtert hat, dauerte durchschnittlich 85 Kalendertage. Eine Auswertung bezogen auf die genannten Gesundheitsstörungen ist nicht möglich.

4. In wie vielen Fällen beträgt die Bearbeitungsdauer mehr als sechs Monate bzw. mehr als zwölf Monate?

Im Jahr 2025 betrug die Bearbeitungsdauer in Bayern bei 5 Prozent der Anträge mehr als sechs Monate. Bearbeitungsdauern von mehr als zwölf Monaten sind so selten, dass sie in der Statistik nicht ausgewiesen werden. Eine Einzelauswertung bezogen auf die genannten Gesundheitsstörungen ist statistisch nicht möglich.

1 <https://www.publikationen-bundesregierung.de/pp-de/publikationssuche/versorgungsmedizin-verordnung-1837236>

5.1 Gibt es spezielle Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen für versorgungärztliche Gutachter zu diesen Krankheitsbildern?

Es finden regelmäßige Schulungen der intern und extern tätigen Ärztinnen und Ärzte statt, in denen auch über den aktuellen Stand des klinischen Wissens und über die Begutachtung von Post-COVID sowie ME/CFS informiert wird.

5.2 Falls ja, welche?

Es handelt sich um Fortbildungen in Präsenz und Onlineformate. Post-COVID bzw. ME/CFS waren zuletzt u. a. Thema einer Onlinefortbildung am 17.12.2025 sowie auf dem 4. Ärztetag des Zentrums Bayern Familie und Soziales am 18. und 19.12.2025.

6.1 Welche Erkenntnisse liegen über Widersprüche gegen Entscheidungen zum Grad der Behinderung in Fällen mit Long-COVID oder ME/CFS vor?

Eine Auswertung bezogen auf die genannten Gesundheitsstörungen ist nicht möglich.

6.2 In wie vielen Fällen wurde im Widerspruchsverfahren eine erneute medizinische Begutachtung veranlasst?

Eine erneute medizinische Überprüfung nach Aktenlage ist im Widerspruchsverfahren die Regel. Begutachtungsuntersuchungen werden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung (Art. 7 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) nur in sehr wenigen Ausnahmefällen durchgeführt.

6.3 Wie häufig führen Widerspruchsverfahren zu einer Änderung der ursprünglichen Entscheidung?

Im Jahr 2025 führten Widerspruchsverfahren in 40 Prozent der Fälle zu einer Änderung der ursprünglichen Entscheidung. Eine Einzelauswertung bezogen auf die genannten Gesundheitsstörungen ist nicht möglich.

7. Welche Erkenntnisse liegen über sozialgerichtliche Verfahren in diesem Zusammenhang vor?

Eine Auswertung bezogen auf die genannten Gesundheitsstörungen ist nicht möglich.

8.1 Sieht die Staatsregierung Anlass, die Begutachtungs- und Entscheidungspraxis bei diesen Erkrankungen zu überprüfen oder weiterzuentwickeln?

8.2 Falls ja, welche Maßnahmen sind vorgesehen?

8.3 Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Versorgungsmedizinischen Grundsätze werden derzeit vom dafür zuständigen Bund überarbeitet. Ob das Post-COVID-Syndrom als eigenständige Gesundheitsstörung und, wenn ja, mit welchen Bewertungskriterien aufgenommen wird und ob die bisher für das ME/CFS geltenden Regeln beibehalten oder geändert werden, ist noch nicht absehbar.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.